

# **Denkmalrecht: Grundbegriffe und Grundsätze**

# **Denkmalrecht: Grundbegriffe und Grundsätze**

Autoren:

Wolfgang Karl Göhner

Zusammenfassung von Kornelius Götz.

(Download des Volltextes von Wolfgang Karl Göhner am Ende dieses Textes unten.)

## **Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Dem Denkmalschutz „obliegt die hoheitlich-rechtliche Aufgabe und Verantwortung, der Denkmalpflege die fachliche Beratung und Fürsorge für den hoheitlichen Denkmalschutz“ (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 DSchG Thüringen). Unter Denkmalschutz sind daher alle Maßnahmen, die von bestimmten staatlichen Behörden unmittelbar zum Schutz und der Bewahrung von Denkmälern gegenüber anderen Rechtssubjekten (Trägern von Rechten und Pflichten) in hoheitlicher Weise getätigt werden, zu verstehen.

Die Denkmalpflege umfasst in Ergänzung hierzu alle Maßnahmen, die erstens jedermann zum unmittelbaren Erhalt oder zur Instandsetzung von Denkmälern beitragen kann (in erster Linie daher der Eigentümer, aber auch Bürgerinitiativen, die in ihrer Freizeit Denkmäler Instand setzen u. v. m.), zweitens die Staaten im Rahmen ihrer das bauliche und archäologische kulturelle Erbe betreuenden Tätigkeit durch Beratung, Erforschung und Erfassung entfalten.

Rechtlich verankert sind die maßgeblichen Regelungen zum Denkmalschutz neben den unmittelbaren Landes-Denkmalschutzgesetzen im Bundesbauplanungsrecht, dem Baugesetzbuch (BauGB) , d. h. dem sog. Städtebaulichen Denkmalschutz, zudem – im wesentlichen bedeutsam für die Baudenkmalpflege – in den Landes-Bauordnungen als auch im ebenfalls dem bundesverfassungsrechtlich weitgehend der Landeskompentenz zugeordneten sog. Allgemeinen Gefahrenabwehrrecht.

Den aktuellen Stand der sechzehn Landes-Denkmalschutzgesetze in der Bundesrepublik Deutschland kann man in der jeweils aktuellen Fassung der Zusammenstellung auf der Homepage des Verfassers entnehmen.

### **Die materiellen Grundsätze der Denkmalpflege**

1. Die materiellen Grundsätze der Denkmalpflege finden ihren Ausdruck weitgehend außerhalb der überwiegend Verfahrensrechtliches regelndes Landes-Denkmalschutzgesetze. Im Völkerrecht sind dies hinsichtlich des baulichen und archäologischen kulturellen Erbes u. a.,
2. die Charta von Venedig (die „Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles“ von 1964),
3. die Charta von Florenz („Charta der historischen Gärten“ von 1981),
4. die Charta von Washington („Internationale Charta zur Denkmalpflege in Historischen Städten“ von 1987),
5. die Charta von Granada („Abkommen des Europarates zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes Europas“ von 1985, welches in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend in innerstaatliches Recht umgesetzt ist),
6. die Charta von La Valletta („Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes [revidiert]“ von 1992, welches zwar innerstaatlich als Bundesgesetz i. S. v. Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG Geltung beansprucht,

allerdings effektiv formell noch nicht wirksam anwendbar ist, nicht anwendbar, da die Länder noch keine entsprechenden landesrechtlichen Normen erlassen haben; dies hat zur Folge, dass bis dahin die bestehenden landesdenkmalrechtlichen Normen völkerrechtskonform auszulegen sind) sowie

das „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“, die sog. Welterbekonvention. Leitidee der Welterbekonvention ist die „Erwägung, dass Teile des Kultur- oder Naturerbes von außergewöhnlicher Bedeutung sind und daher als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen“ (aus der Präambel der Welterbekonvention).

### **Der Denkmalbegriff**

Einen einheitlichen und verbindlichen Denkmalbegriff gibt es nicht. Die geisteswissenschaftlichen und insbesondere die kunsthistorischen Ausführungen zum Denkmalbegriff sind kaum überschaubar. Hierfür stehen – allein für den deutschsprachigen Bereich – Namen wie Dehio, Riegl, Dvorák, Breuer, Mörsch, Sauerländer, Michael Petzet, Breuer, Lipp und viele andere. Die Versuche um die Begriffe haben trotz der längst vorliegenden gesetzlichen Definitionen, der rechtswissenschaftlichen Literatur und der umfangreichen Rechtsprechung kaum nachgelassen. Die weit zurückreichenden Bemühungen um einen rechtlichen Denkmalschutz im internationalen und deutschen Rahmen haben zwar Grundlagen für einen Denkmalbegriff damit entwickelt, dass sie jeweils von einem selbst definierten Schutzgut ausgegangen sind.

Denkmal und Kulturdenkmal sind synonyme sog. unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer Auslegung bedürfen, die in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar ist. Maßstab ist der Kenntnis- und Meinungsstand eines breiten Kreises von Sachverständigen. Die Denkmalschutzgesetze verwenden die Begriffe Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit nicht, den der Denkmalbedeutung lediglich hinsichtlich der jeweils

landesrechtlich vorgesehenen Bedeutungsarten. Sie sind von der Rechtsprechung herausgearbeitet worden.

Die Denkmalfähigkeit kann je nach Landes-Denkmalenschutzgesetz die Sacheigenschaft, den menschlichen „Schöpfungsakt“ sowie das in vielen Ländern vorgesehene Moment des zeitlichen Abstandes zwischen dieser Entstehung und der Denkmalerkenntnis (vgl. Art. 1 Abs. 1 DSchG Bayern: „aus vergangener Zeit“) umfassen. Liegt Denkmalfähigkeit vor, muss zudem wenigstens eine der landesgesetzlich vorgesehenen Bedeutungsarten erkannt worden sein. Die Denkmalswürdigkeit umschreibt abschließend das von den Landes-Denkmalenschutzgesetzen als Voraussetzung der Denkmaleigenschaft regelmäßig verlangte Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung eines Gegenstandes. „Die Definition des allgemeinen, öffentlichen Interesses ist Ausdruck des sich stetig verändernden kulturellen Selbstverständnisses der Gesellschaft. So war auch die inventarisatorische Arbeit seit ihrem Einsetzen vor etwa 200 Jahren einem stetigen Wandel unterworfen“.

Damit die gesetzlichen Schutzinstrumentarien auf ein Denkmal angewendet werden können, sind grundsätzlich zwei Wege denkbar:

### **1. Deklaratorisches System:**

Der Schutz wird dem Denkmal schon dann zuteil, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen des Denkmalsbegriffs erfüllt. Einer Eintragung in eine Denkmalliste bedarf es für die Anwendbarkeit des Denkmalschutzes nicht. Allein zur rechtssicheren Orientierung von Behörden und Eigentümern ist die Eintragung allerdings geboten.

### **2. Konstitutives System:**

Denkmalschutz wird einem Denkmal nur zuteil, wenn wie im deklaratorischen System eine denkmalpflegerische Erkenntnis über das Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale vorliegt UND eine Eintragung in die Landesdenkmalliste oder wenn eine vorläufige Unterschutzstellung erfolgte, solange das Listeneintragungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Gemeinsam ist beiden Systemen, dass grundsätzlich ein Ermessensspielraum der Behörde, ein Denkmal einzutragen, nicht besteht, wenn die landesrechtlich definierten tatbestandlichen Voraussetzungen für Denkmaleigenschaft gegeben sind. Auch beim deklaratorischen System muss somit eine Eintragung erfolgen, um den Beteiligten Orientierung zu geben.

### **Erteilung einer Erlaubnis auf Abbruch eines Baudenkmal<sup>1</sup>**

Die Eigentümer und die sonst dinglich Verfügungsberechtigten von Baudenkmalern ihre Baudenkmalen haben schon von Verfassung wegen in Folge der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes – GG –) instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zuzumuten ist. In den Landesdenkmalschutzgesetzen ist dies regelmäßig in einfaches Landesrecht übertragen: Wer Baudenkmalen beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will, bedarf der bau- denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.

### **Grundsatz von Schutz und Pflege**

Im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts die Aufgabe, „die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft zu schützen und zu pflegen, herabgewürdigte Denkmäler der Kunst und der Geschichte möglichst ihrer früheren Bestimmung wieder zuzuführen“. Deshalb ist es Aufgabe und Staatszielbestimmung aller dieser siebzehn Staaten (16 Länder, Bund), sowohl die natürlichen Lebensgrundlagen als auch die kulturelle Überlieferung aktiv, angemessen und ausreichend zum substantiellen Erhalt zu schützen.

### **Verfassungsrechtliches Verhältnis von Denkmalschutz und Eigentumsgarantie**

Ausgangspunkt aller Überlegungen ist dabei die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die neueste sonstige Rechtsprechung, denn sie steht im Mittelpunkt der Auslegung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie. So hat das Bundesverfassungsgericht zum Verhältnis von Denkmalschutz zur Eigentumsgarantie zur Pflicht zur Erhaltung einer im Rahmen einer Denkmalzone geschützten Schlosskapelle mit dazugehöriger Parkanlage entschieden, dass durch das Beseitigungsverbot die bestehende Nutzung eines Baudenkmals nicht eingeschränkt wird. Angesichts des hohen Ranges des Denkmalschutzes und mit Blick auf Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG muss der Eigentümer es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Nutzung des Grundstücks verwehrt wird.

Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung zum Nachweis der Unzumutbarkeit des Erhalts eines Baudenkmals geht es also nicht nur um die Berechnung nach Regelungen einer Berechnungsverordnung oder um Vorgaben der DIN 276, sondern auch um die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Recht des Gesetzgebers zur Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums.

### **Zumutbarkeit der Erhaltung von Denkmälern**

Zur Prüfung der Zumutbarkeit des Erhalts von Baudenkmalern für den betroffenen Eigentümer des Grundstücks wird ein formalisiertes Prüfungsverfahren empfohlen.<sup>2</sup>

Unzumutbarkeit der Erhaltung steht nur dann überhaupt im Raum, wenn eine sinnvolle Nutzung ohne bauliche Veränderungen nicht mehr möglich ist. Daher: Eine weiterhin mögliche Wohnnutzung – wenn auch mit geringerem Komfort als ein Neubau oder sanierter Altbau – reicht grundsätzlich aus, um von einem auch künftig nutzbaren Denkmal auszugehen!

### **Die Berechnung der Zumutbarkeit hat objektbezogen, nach objektiven Kriterien zu erfolgen:**

Von den voraussichtlichen Erträgen (z. B. Mieteinnahmen) bzw. dem Gebrauchswert des Baudenkmals PLUS bewilligten oder

verbindlich in Aussicht gestellten öffentlichen Zuwendungen PLUS möglichen Steuervergünstigungen abzuziehen sind die sachverständig ermittelten Sanierungskosten inklusive den Bewirtschaftungskosten.

Hinzuzurechnen sind allerdings als fiktive Kosten die dem in der Vergangenheit vom Eigentümer und seinen Rechtsvorgängern unterlassenen Bauunterhalt entsprechenden Aufwendungen SOWIE die sog. bau- und sicherheitsrechtlich veranlassten Kosten.

Eine nach dem Bundesverfassungsgericht nur ausnahmsweise gegebene Unzumutbarkeit, d. h. eine verfassungswidrige Überschreitung der sozialgebundenen Eigentümerpflichten liegt danach dann vor, wenn die vorstehende Berechnung ein negatives Ergebnis erbringt.<sup>3</sup>

## **Denkmalbehörden**

In den Vollzug der Denkmalschutzgesetze sind insbesondere die Denkmalschutzbehörden und die Denkmalfachbehörden, teilweise (noch) die Bauaufsichtsbehörden eingebunden. Vielfältige Aufgaben kommen darüber hinaus insbesondere den Gemeinden und den Sicherheitsbehörden zu. Regelmäßig nennen die Gesetze den Schutz und die Pflege der Denkmäler ausdrücklich oder im Zusammenhang der Vorschriften als Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Struktur der Denkmalbehörden dreigliedrig aufgebaut:<sup>4</sup>

Die Untere Denkmalschutzbehörde

Die Höhere bzw. Obere Denkmalschutzbehörde

Die Oberste Denkmalschutzbehörde

Neben den Denkmalbehörden gibt es weitere Beteiligte, die je nach Land unterschiedliche Aufgaben und Befugnisse haben.<sup>5</sup>

[Download Volltext](#)

Fußnoten:

1) Ausführlich im Volltext, dort unter Kapitel 6 Seite 18ff.

2) Ausführlich im Volltext, dort unter Kapitel 6.3 Seite 19ff.

- 3) Zur detaillierten Berechnung s. Volltext, Seite 2 Fußnote 122
- 4) Zur detaillierten Darstellung s. Volltext, Seite 21 ff.
- 5) S. Volltext, Seite 30 ff.

## **Andere Dateien:**

### [Volltext von Wolfgang Karl Göhner](#)

- [Handbuch](#)
- [Typologien von Industriedenkmalen](#)
  - [Brückenbauwerke](#)
    - [About a Scientifically Tenable Basis of Long-Span Structures](#)
    - [Run down in Chronological Order](#)
  - [Turmbauwerke](#)
    - [Einleitung und Abgrenzung](#)
    - [Anfänge und typologische Basis turmartiger Bauwerke](#)
    - [Turmartige Bauten der handwerklich-baukulturellen Tradition](#)
    - [Aufbruch und ingenieurtechnische Leistungen der Neuzeit](#)
    - [Betrachtung hinsichtlich Form, Materialität und Funktion](#)
    - [Wehr-, Tor- und Schutztürme](#)
    - [Aussichtstürme, Denkmale, Zeichen und Skulpturen](#)
    - [Technische Türme](#)
    - [Quellenverzeichnis](#)
  - [Werkssiedlungen | Company Towns](#)
- [Zur Geschichte der Industriedenkmalpflege](#)
- [Denkmalstatus erlangen und erhalten](#)
  - [Denkmalrecht: Grundbegriffe und Grundsätze](#)
  - [Denkmalstatus erlangen oder aller Anfang ist schwer: Wie kommt ein Industriedenkmal auf die Welt?](#)

- Leitvorstellungen im Umgang mit dem Denkmal
- Städtebauliche Denkmalpflege / Industrielle Kultur-Landschaft
- Umnutzung von Denkmal-Arealen
- Prozess und Management
  - Die Beteiligten („Stakeholder“)
  - Wege zur Entscheidungsfindung
  - Konsensherstellung mit den zukünftig Beteiligten
  - Nachnutzungsüberlegungen
  - Zielbestimmung
  - Projektmanagement bei Unbestimmtheit und Komplexität
  - Erstinvestition – Folgekosten – Pflegeplan
    - Erstinvestition
    - Folgekosten
    - Pflegeplan
  - Finanzierung der Erhaltung von Industriedenkmalern
  - Conservation: who, what & why?
  - Welterbestätten und die Einbeziehung städtischer/regionaler Planung beim Umgang mit dem Industriedenkmal
  - Zur Relevanz des Städtebaus von Industriedenkmalen
- Stillgelegte Industrieanlagen zugänglich machen
  - Pflichtprogramm: Was muss auf jeden Fall getan werden?
  - Welche Regelwerke sind relevant?
  - Überprüfung der Standsicherheit von Bauwerken – Vorgehensweise
  - Weitere Hinweise und Empfehlungen: Welche Aspekte sind zusätzlich zu berücksichtigen?
  - Steuerungsmöglichkeiten bei der aktiven Planung von Verlust
- Erkunden, Dokumentieren, Planen
  - Bestandserfassung, Dokumentation und Visualisierung
    - Methoden der Bauaufnahme
    - Digitale Bestandserfassung

- Zustandsuntersuchungen an Bauwerken
  - Dokumentation mit Webapplikation (Web-App)
- Zum Umgang mit Gefahrstoffen im Industriedenkmal
- Denkmalpflegerische Untersuchungen
- Historische Recherche und Baugeschichtliche Forschung
- Laboruntersuchungen – Analysen
- Dokumentation der getroffenen Maßnahmen
- Erfassung, Sanierung und Betrieb der Kanalisation
  - Bestandserfassung
  - Zustandserfassung
    - Baulicher Zustand
    - Hydraulischer Zustand
    - Abschließende zusammenfassende Bewertung
  - Sanierung
  - Kanalbetrieb
- Anerkannte Regeln der Technik | Gesetze, Normen, Richtlinien
  - Normen des CEN/TC 346 „Erhaltung des kulturellen Erbes“
  - WTA-Merkblätter
  - VDI-Richtlinien
  - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
  - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI
- Werkzeugkasten
  - Reinigungsmethoden
  - Korrosionsschutz
    - Korrosion und restauratorischer Korrosionsschutz
  - Asbest
  - Musterbaustelle
  - Schutzkonstruktionen zur Erhaltung wetterexponierter Anlagenteile
    - Kostenvergleich: Konservierung oder

## Schutzdach?

- Schutzkonstruktionen – Begriffsbestimmung und Fallbeispiele
- Alte Stähle
- Industriefenster
- To work or not to work – die Reaktivierung von Maschinen im Industriedenkmal
- Webcasts – Risk Management for Collections on Display and in Storage
- Umsetzung: Ausschreibungen und Zeitplan
  - Erstellen von Leistungsverzeichnissen
    - Leistungspositionen
    - Software für die Ausschreibung
  - Ausschreibungsverfahren
    - Präqualifikation
    - Vergabearten
  - Zeitplan
    - Muster Zeitplanung
    - Software für die Zeitplanung
- Bauunterhaltung und -pflege
  - Pflegeplan
  - Arbeit mit Ehrenamtlichen
- Nachnutzung / Umnutzung / Adaptive Reuse
  - Adaptive Reuse
  - Umnutzung und Adaptive Reuse: Grundsätze der Praxis
  - Forschung zur Umnutzung: typische Konflikte und Vermittlungsmöglichkeiten
  - Kokerei Zollverein Gestaltungskonzept
- Fallballspiele
  - Kokerei Zollverein
  - Maschinenhalle Zollern II/IV
  - Henrichshütte Hattingen: Schwadenturm
  - Henrichenburg: Schiffshebewerk (SHW)
  - Landschaftspark Duisburg Nord
  - Kokerei Hansa
  - Weltkulturerbe Völklinger Hütte

- [Musée Les Mineurs Wendel](#)
- [Erfahrungen mit einem besonderen Oldtimer](#)
- [U-Bahnwagen](#)
- [Wettbewerbe / Welterbe](#)
- [Konferenzen, Verbände, Arbeitsgruppen und Literatur](#)
  - [TICCIH](#)
  - [Arbeitsgruppe Industriedenkmalpflege](#)
  - [ICOMOS](#)
  - [BIG STUFF](#)
  - [Literatur](#)
  - [BCIN, the Bibliographic Database](#)
  - [montan.dok](#)
- [English version or other languages](#)
- [Ressourcen](#)
  - [Preventive conservation guidelines for collections](#)
  - [Caring for outdoor objects](#)
  - [Unlocking Sound and Image Heritage](#)
- [TEst Seite](#)

[← Denkmalstatus erlangen und erhalten Denkmalstatus erlangen oder aller Anfang ist schwer: Wie kommt ein Industriedenkmal auf die Welt? →](#)